

574/46

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (141 der Beilagen): Bundesverfassungsgesetz, womit das Arbeitspflichtgesetz vom 15. Februar 1946, B. G. Bl. Nr. 63, abgeändert wird (Arbeitspflichtgesetz-Novelle).

Das Exekutivkomitee der Alliierten Kommission für Österreich hat seinerzeit das vom Nationalrat am 15. Februar 1946 beschlossene Arbeitspflichtgesetz mit dem Vorbehalt genehmigt, daß die österreichische Regierung Sorge trägt, damit die vom Arbeitsausschuß der Alliierten Kommission noch mitzuteilenden Änderungen und Ergänzungen ehestens vorgenommen werden. Die Änderungen wurden nun bekanntgegeben, sie bilden den Inhalt des vorliegenden Gesetzentwurfes.

Die Abänderungen haben, wie der Bundesregierung mitgeteilt wurde, den Zweck, das Arbeitspflichtgesetz wirksamer zu gestalten. Im einzelnen wird folgendes bemerkt:

Durch die Abänderung zu Punkt 1 wird ermöglicht, daß auch aus Betrieben, die drei oder weniger Personen beschäftigen, im Bedarfsfalle Arbeitskräfte herausgezogen und bei Arbeiten nach dem Arbeitspflichtgesetz eingesetzt werden können. Dies wird deshalb für notwendig erachtet, weil gerade in Kleinbetrieben vielfach noch ungenützte Arbeitskraftreserven stecken.

Nach Punkt 2 wird die Ausnahme der Frauen mit Kindern von der Arbeitspflicht auf die Frauen eingeschränkt, die mindestens ein Kind unter 14 Jahren, statt bisher unter 16 Jahren, haben.

Die Änderungen zu Punkt 3, 4 und 5, die miteinander in Zusammenhang stehen, bedeuten, daß vollbeschäftigte berufstätige Frauen nicht mehr von der Arbeitspflicht ausgenommen sind, sondern im Bedarfsfalle ebenso wie die Männer zur Arbeitspflicht

herangezogen werden können. Es wurde darauf hingewiesen, daß vor allem am Lande sich die Notwendigkeit ergeben kann, auch in Beschäftigung stehende Frauen zu dringenden landwirtschaftlichen Arbeiten heranzuziehen. Die Möglichkeit der Verpflichtung ist allerdings weitgehend durch die Bestimmung des neuen Abs. (3) eingeschränkt, wonach berufstätige Frauen erst dann verpflichtet werden dürfen, wenn die unbeschäftigten Frauen, die keinen Haushalt führen, bereits in Arbeit gebracht sind.

Die im Punkt 6 vorgesehene Änderung schränkt die Schutzbestimmung des § 2, Abs. (3), wonach Personen, die im Erwerbsleben voll beschäftigt sind, nur im Rahmen ihres bisherigen Berufes eingesetzt werden dürfen, auf die besonders qualifizierten Arbeitskräfte und die gelernten Arbeiter ein. Dadurch soll erreicht werden, daß andere Arbeitskräfte in Betrieben, zum Beispiel minderqualifizierte Angestellte, auch zu Hilfsarbeiten verpflichtet werden können.

Durch die im Punkt 7 verlangte Änderung des § 5, Abs. (1), werden die Grundsätze näher umschrieben, die bei der Auswahl der zu verpflichtenden Personen und bei der Vornahme von Verpflichtungen durch das Arbeitsamt einzuhalten sind.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die Regierungsvorlage in seinen Sitzungen vom 16. und 19. Juli 1946 der Vorberatung unterzogen und ohne Änderung angenommen.

Es wird somit der Antrag gestellt, der Nationalrat wolle dem in 141 der Beilagen enthaltenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 20. Juli 1946.

Hillegoist,
Berichterstatter.

Böhm,
Obmann.